

28.06.2024

Beschlussempfehlung und Bericht

des Innenausschusses

zu dem Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 18/7788

2. Lesung

Gesetz zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und weiterer wahlbezogener Vorschriften

Berichterstatlerin

Abgeordnete Angela Erwin

Beschlussempfehlung

Der Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 18/7788 - wird in der Fassung der Beschlüsse des Ausschusses angenommen.

Datum des Originals: 27.06.2024/Ausgegeben: 01.07.2024

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Gesetzentwurf der Landesregierung

Beschlüsse des Ausschusses

Gesetz zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und weiterer wahlbezogener Vorschriften

Gesetz zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und weiterer wahlbezogener Vorschriften

Artikel 1

Änderung des Kommunalwahlgesetzes

Artikel 1

Änderung des Kommunalwahlgesetzes

Das Kommunalwahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. März 2022 (GV. NRW. S. 412) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Das Kommunalwahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. März 2022 (GV. NRW. S. 412) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „sieben“ ersetzt.
 - b) In Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort „Die“ die Wörter „Behörden des Landes sowie die der Aufsicht des Landes unterstehenden“ und nach dem Wort „Wahlvorstandes“ die Wörter „unter Angabe von Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift“ eingefügt.
2. In § 3 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „2, 4, 6, 8 oder 10“ durch die Wörter „zwei, vier, sechs, acht, zehn oder zwölf“ ersetzt.
3. § 4 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 werden nach dem Wort „Gemeindeordnung“ die Wörter „für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.

1. *- un v e r ä n d e r t -*
2. *- un v e r ä n d e r t -*
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In § 4 Absatz 1 wird die Angabe „52“ durch die Angabe „51“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Gemeindeordnung“ die Wörter „für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.

- | | |
|---|---|
| <p>b) In Satz 3 wird das Wort „Einwohnerzahl“ durch die Wörter „Anzahl der Wahlberechtigten“ und die Angabe „25“ durch die Angabe „15“ ersetzt.</p> | <p>c) In <u>Absatz 2</u> Satz 3 wird das Wort „Einwohnerzahl“ durch die Wörter „Anzahl der Wahlberechtigten“ und die Angabe „25“ durch die Angabe „15“ ersetzt.</p> |
| <p>c) Satz 4 wird wie folgt gefasst:</p> <p>„In begründeten Ausnahmefällen, etwa zur Wahrung räumlicher Zusammenhänge oder zur Rücksichtnahme auf gewachsene Ortsstrukturen, ist eine Abweichung bis zu <u>20</u> vom Hundert zulässig.“</p> | <p>d) <u>Absatz 2</u> Satz 4 wird wie folgt gefasst:</p> <p>„In begründeten Ausnahmefällen, etwa zur Wahrung räumlicher Zusammenhänge oder zur Rücksichtnahme auf gewachsene Ortsstrukturen, ist eine Abweichung bis zu <u>25</u> vom Hundert zulässig.“</p> |
| <p>4. <u>§ 5 Absatz 2</u> wird wie folgt geändert:</p> <p>a) <u>In Satz 3 wird die Angabe „2500 Einwohner“ durch die Angabe „2000 Wahlberechtigte“ ersetzt.</u></p> <p>b) <u>In Satz 4 wird das Wort „Einwohnerzahl“ durch die Wörter „Anzahl der Wahlberechtigten“ ersetzt.</u></p> | <p>4. <i>- e n t f ä l l t -</i></p> |
| <p>5. In § 7 wird das Wort „Gemeinschaft“ durch das Wort „Union“ ersetzt.</p> | <p>4. bisher 5.</p> <p><i>- u n v e r ä n d e r t -</i></p> |
| <p>6. § 15 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „neunundfünfzigsten“ durch das Wort „neunundsechzigsten“ ersetzt.</p> <p>b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:</p> <p>aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Wahlgebiet“ die Wörter „zum Zeitpunkt der Einreichung“ eingefügt.</p> <p>bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:</p> <p>„Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des</p> | <p>5. bisher 6.</p> <p>a) <i>- u n v e r ä n d e r t -</i></p> <p>b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:</p> <p>aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Wahlgebiet“ die Wörter „zum Zeitpunkt der Einreichung“ eingefügt.</p> <p>bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:</p> <p>„Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im</p> |

zuständigen Kreises, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung sowie ein Programm hat und dass die Namen der Vorstandsmitglieder, die Satzung und das Programm auf geeignete Weise veröffentlicht sind; dies gilt nicht für Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 2, Absatz 4 des Parteiengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (BGBl. I S. 149), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, bis zum Zeitpunkt der Wahlausschreibung ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben.“

- cc) In dem neuen Satz 3 werden die Wörter „Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen, die in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung (§ 14 Absatz 1) laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten sind, müssen“ durch die Wörter „Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen nach Satz 2 erster Halbsatz müssen ferner“ ersetzt.

Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung sowie ein Programm hat und dass die Namen der Vorstandsmitglieder, die Satzung und das Programm auf geeignete Weise veröffentlicht sind; dies gilt nicht für Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 2, Absatz 4 des Parteiengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (BGBl. I S. 149), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, bis zum Zeitpunkt der Wahlausschreibung ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben.“

- cc) Der neue Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen nach Satz 2 erster Halbsatz müssen ferner in Wahlbezirken bis zu 5 000 Einwohnern von 5, in Wahlbezirken von 5 000 bis 10 000 Einwohnern von 10, in Wahlbezirken von mehr als 10 000 Einwohnern von 20 Wahlberechtigten des Wahlbezirks persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein und sollen die Angabe einer E-Mail-Adresse und einer Telefonnummer der Unterzeichner enthalten; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern, es sei denn, dass sie in der zu wählenden Vertretung einen Sitz auf Grund eines Wahlvorschlages haben, in dem sie als Einzelbewerber benannt waren,

und der Wahlvorschlag von ihnen selbst unterzeichnet ist.“

c) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Anschrift“ die Wörter „, E-Mail-Adresse oder Postfach“ eingefügt.

c) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Vorname“ durch das Wort „Vornamen“ ersetzt, nach dem Wort „Anschrift“ werden die Wörter „, E-Mail-Adresse, Telefonnummer“ eingefügt.

d) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Frauen und Männer sollen gleichmäßig in Vertretungskörperschaften repräsentiert sein (Geschlechterparität). Bei der Aufstellung der Wahlvorschläge sind die Parteien und Wählergruppen aufgefordert, Geschlechterparität anzustreben.“

7. § 15a wird wie folgt geändert:

6. bisher 7.

a) Absatz 1 wird aufgehoben.

- *unverändert* -

b) Absatz 2 wird Absatz 1 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „§ 2 Absatz 1 Wählergruppentransparenzgesetz“ die Wörter „vom 25. März 2022 (GV. NRW. S. 412) in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Soweit die Frist zur Einreichung des Rechenschaftsberichts nach § 4 Absatz 1 des Wählergruppentransparenzgesetzes zum Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlags noch nicht abgelaufen ist, ist für das letzte abgeschlossene Rechnungsjahr die Vorlage einer Erklärung nach Absatz 2 ausreichend.“

cc) In dem neuen Satz 3 wird die Angabe „2“ durch die Angabe

„1“ und nach den Wörtern „beim Präsidenten bis zur“ das Wort „Einreichung“ durch das Wort „Zulassung“ ersetzt.

- c) Die Absätze 3 und 4 werden die Absätze 2 und 3.
- d) Absatz 5 wird Absatz 4 und in Satz 1 wird das Wort „veröffentlicht“ durch das Wort „macht“ und die Angabe „3 und 4“ durch die Angabe „2 und 3“ sowie der Punkt am Ende durch das Wort „bekannt.“ ersetzt.
- e) Absatz 6 wird Absatz 5 und in Satz 1 werden die Wörter „Stellt der Wahlleiter Unrichtigkeiten in den“ durch das Wort „Sind“, das Wort „fest“ durch das Wort „unrichtig“ und die Angabe „4“ durch die Angabe „3“ ersetzt.
- f) Absatz 7 wird Absatz 6 und wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Der Wahlleiter“ durch die Wörter „Die Gemeinde oder der Kreis, für die der Wahlvorschlag eingereicht wurde,“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden die Wörter „Wahlleiter tätig ist“ durch die Wörter „Wahlvorschlag eingereicht wurde“ ersetzt.
 - cc) Folgender Satz wird angefügt:

„Der Wahlleiter stellt der Gemeinde oder dem Kreis die eingereichten Erklärungen und Mitteilungen sowie weitere notwendige Unterlagen auf Anforderung zur Verfügung.“
- g) Absatz 8 wird Absatz 7 und die Angabe „3 bis 7“ wird durch die Angabe „2 bis 6“ ersetzt.

- | | |
|--|---|
| <p>8. § 16 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „muß“ durch das Wort „muss“ ersetzt und nach dem Wort „Wahlgebiet“ werden die Wörter „zum Zeitpunkt der Einreichung“ eingefügt.</p> <p>b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:</p> <p>„(3) § 15 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 2, 4 und 5, Absatz 3 Satz 1 und 3 bis 5, Absatz 4 und 5 gilt sinngemäß.“</p> | <p>7. bisher 8.</p> <p style="text-align: center;">- <i>u n v e r ä n d e r t</i> -</p> |
| <p>9. § 18 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „siebenundvierzigsten“ durch das Wort „achtundfünfzigsten“ ersetzt.</p> <p>b) In Absatz 4 Satz 7 wird das Wort „achtunddreißigsten“ durch das Wort „achtundvierzigsten“ und das Wort „siebenunddreißigsten“ durch das Wort „siebenundvierzigsten“ ersetzt.</p> | <p>8. bisher 9.</p> <p style="text-align: center;">- <i>u n v e r ä n d e r t</i> -</p> |
| <p>10. In § 19 Absatz 1 wird das Wort „siebenundzwanzigsten“ durch das Wort „siebenunddreißigsten“ ersetzt.</p> | <p>9. bisher 10.</p> <p style="text-align: center;">- <i>u n v e r ä n d e r t</i> -</p> |
| <p>11. In § 22 Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Kreisordnung“ die Wörter „für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646) in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.</p> | <p>10. bisher 11.</p> <p style="text-align: center;">- <i>u n v e r ä n d e r t</i> -</p> |
| <p>12. § 25 Absatz 6 wird aufgehoben.</p> | <p>11. bisher 12.</p> <p style="text-align: center;">- <i>u n v e r ä n d e r t</i> -</p> |
| <p><u>13.</u> § 33 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) <u>In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „aufgetreten“ durch das Wort „angetreten“ ersetzt.</u></p> | <p>12. bisher 13.</p> <p><u>12.</u> § 33 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) <u>Absatz 2 erhält folgende Fassung:</u></p> <p style="text-align: center;"><u>„(2) Von der gemäß § 3 in jedem Wahlgebiet zu wählenden Gesamtzahl von</u></p> |

Vertretern wird die Zahl der erfolgreichen Wahlbezirksbewerber abgezogen, die als Einzelbewerber angetreten sind oder von einer nach Absatz 1 Satz 2 nicht zu berücksichtigenden Partei oder Wählergruppe vorgeschlagen wurden (bereinigte Gremiengröße). Für jede am Verhältnisausgleich teilnehmende Partei oder Wählergruppe wird ihr relativer Stimmanteil berechnet, indem die jeweilige Stimmenzahl durch die bereinigte Gesamtstimmenzahl nach Absatz 1 dividiert wird. Durch Multiplikation der jeweiligen relativen Stimmanteile mit der bereinigten Gremiengröße wird der Idealanspruch jeder Partei oder Wählergruppe berechnet. Jede Partei oder Wählergruppe erhält zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf sie entfallen (abgerundeter Idealanspruch). Die restlichen zu vergebenden Sitze werden in der Reihenfolge der höchsten Verhältnisse zwischen dem jeweiligen Idealanspruch und dem jeweiligen auf die nächste ganze Zahl aufgerundeten Idealanspruch verteilt (prozentualer Rest). Bei gleichem zu berücksichtigendem prozentualen Rest entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Haben Parteien und Wählergruppen“ durch die Wörter „Hat mindestens eine Partei oder Wählergruppe“, das Wort „ihnen“ durch das Wort „ihr“ und das Wort „zustehen“ durch das Wort „zusteht“ ersetzt.

bb) In Satz 5 werden die Wörter „Erhalten Parteien oder Wählergruppen“ durch die Wörter „Erhält mindestens eine Partei oder Wählergruppe“ ersetzt.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Hat mindestens eine Partei oder Wählergruppe mehr Sitze in den Wahlbezirken errungen (Direktmandate), als ihr nach Absatz 2 zusteht (Überhangmandate), wird die Gesamtzahl der zu wählenden Vertreter nach Absatz 2 um so viele Sitze erhöht, wie notwendig sind, um bei erneuter Berechnung nach Absatz 2 mit den Stimmenzahlen der Parteien und Wählergruppen, denen nach Absatz 2 mindestens ein Sitz zusteht, unter Berücksichtigung der erzielten Mehrsitze eine Sitzverteilung nach dem Verhältnis dieser Stimmenzahlen zu erreichen (Ausgleichsmandate). Dazu wird zunächst das Verhältnis zwischen der Zahl der Direktmandate und dem Idealanspruch der Partei oder Wählergruppe mit dem größten Verhältnis zwischen Direktmandate und Idealanspruch ermittelt. Die so ermittelte

Zahl wird mit der Gesamtzahl der zu wählenden Vertreter nach Absatz 2 multipliziert und auf die nächste Zahl abgerundet. Ist die so ermittelte Zahl eine ungerade Zahl, wird diese auf die nächste gerade Zahl aufgerundet (Gesamtzahl der zu wählenden Vertreter unter Berücksichtigung von Überhang- und Ausgleichsmandaten). Mit der hierdurch ermittelten Zahl wird das Verfahren nach Absatz 2 Satz 2 bis 6 erneut durchgeführt.“

- c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Erhält mindestens eine Partei oder Wählergruppe bei der Berechnung der Gesamtzahl der zu wählenden Vertreter unter Berücksichtigung von Überhang- und Ausgleichsmandaten nicht eine Sitzzahl, die der Zahl ihrer Direktmandate entspricht, wird die Gesamtzahl der zu wählenden Vertreter unter Berücksichtigung von Überhang- und Ausgleichsmandaten um zwei erhöht, bis die Zahl der Listenmandate nach erneuter Berechnung gemäß Absatz 2 erstmals der Zahl ihrer Direktmandate entspricht oder diese übersteigt.“

- d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Erhält bei der Verteilung der Sitze nach Absatz 2 eine Partei oder Wählergruppe, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat, nicht mehr als die Hälfte der insgesamt zu vergebenden Sitze, wird ihr vorab ein weiterer Sitz zugeteilt (Zusatzmandat). Von den anderen Parteien oder Wählergruppen erhält diejenige mit dem geringstem prozentualen Rest, die nach Absatz 2 einen Restsitz zugeteilt bekommen hätte, einen Sitz weniger. Bei gleichem zu berücksichtigendem prozentualen Rest entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.“

13. - neu -

13. § 39 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

„Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Werden der Aufsichtsbehörde nach Ablauf der Frist des Satzes 1 in amtlicher Eigenschaft Umstände bekannt, aufgrund derer diese eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gemäß § 40 Absatz 1 Buchstabe a bis c für erforderlich hält, kann diese innerhalb eines Monats nach Bekanntwerden dieser Umstände Einspruch einlegen.““

14. In § 44 Absatz 1 wird die Angabe „; § 39 Abs. 1, § 40 Abs. 2 bis 4“ durch die Wörter „oder von Anfang an nicht bestanden haben, sofern der Mangel nicht bereits im Verfahren nach § 39 Absatz 1 und § 40 Absatz 1 Buchstabe a zum Sitzverlust geführt hat; § 39 Absatz 1, § 40 Absatz 2 bis 4“ ersetzt.

14. - unverändert -

15. In § 45 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „verloren hat,“ durch die Wörter „verloren oder diese während der laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen bestanden hat, dieser“ ersetzt.

15. § 45 wird wie folgt geändert:

a) In § 45 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „verloren hat,“ durch die Wörter „verloren oder diese während der laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen bestanden hat, dieser“ ersetzt.

b) In Absatz 3 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 eingefügt:

„Ebenfalls unberücksichtigt bleiben Bewerber auf der Reserveliste, die zum Zeitpunkt der Listenaufstellung nicht Mitglied einer Partei oder Wählergruppe waren, in der Zwischenzeit jedoch in eine andere als die sie aufstellende Partei oder Wählergruppe eingetreten sind.“

c) In Absatz 6 Satz 2 werden die Wörter „einer Woche“ durch die Wörter „zwei Wochen“ ersetzt.

16. In § 46 a Absatz 5 Satz 2 werden nach dem Wort „Stadt“ die Wörter „zum Zeitpunkt der Einreichung“ eingefügt.

16. § 46 a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 5 Satz 2 werden nach dem Wort „Stadt“ die Wörter „zum Zeitpunkt der Einreichung“ eingefügt.

b) In Absatz 7 Satz 1 werden die Wörter „§ 33 Absatz 2 Satz 2 bis 8“ durch die Wörter „dem in § 33 Absatz 2 Satz 2 bis 6 beschriebenen Quotenverfahren mit prozentualem Restausgleich“ ersetzt.“

17. § 46 d wird wie folgt geändert:

17. - *u n v e r ä n d e r t* -

a) In Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.

b) In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Wahlgebiet“ die Wörter „zum Zeitpunkt der Einreichung“ eingefügt.

c) Dem Absatz 7 wird folgender Satz angefügt:

„§ 65 der Gemeindeordnung beziehungsweise § 44 der Kreisordnung finden entsprechende Anwendung.“

18. § 46 h wird wie folgt geändert:

18. - *u n v e r ä n d e r t* -

a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Maßgeblich ist der zum Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlags amtierende Vorstand.“

bb) In dem neuen Satz 3 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „und dass die Namen der Vorstandsmitglieder, die Satzung und das Programm auf geeignete Weise veröffentlicht sind.“ ersetzt.

- b) In Absatz 5 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.

19. - neu -

19. § 46 j Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „Divisorverfahren mit Standardrundung“ durch die Wörter „in § 33 Absatz 2 Satz 2 bis 6 beschriebenen Quotenverfahren mit prozentualem Restausgleich“ ersetzt.

b) In Satz 2 wird die Angabe „3 bis 8“ durch die Angabe „2 bis 6“ ersetzt.

19. In § 51 Absatz 1 werden nach der Angabe „§§ 15 bis 20“ die Wörter „über Art, Einreichung und Form der Wahlvorschläge (einschließlich beizubringender Nachweise), über die Aufstellung der Bewerber, über das Verfahren für ihre Prüfung, Zulassung und Bekanntgabe, über die Befugnisse der Vertrauenspersonen, über die Berechnung der Zahl der Wahlberechtigten im Zusammenhang mit der Unterzeichnung von Wahlvorschlägen und über die Befugnis zur Unterzeichnung von Wahlvorschlägen“ durch die Wörter „über Art, Einreichung und Form der Wahlvorschläge (einschließlich beizubringender Nachweise, auch hinsichtlich der nach § 15a), der Form und Art der nach § 15 Absatz 2 sowie § 46 h Absatz 4 notwendigen Veröffentlichung, über die Aufstellung der Bewerber, über das Verfahren für ihre Prüfung, Zulassung und Bekanntgabe, über die Befugnisse der Vertrauenspersonen, über die Berechnung der Zahl der Wahlberechtigten im Zusammenhang mit der Unterzeichnung von Wahlvorschlägen und über die Befugnis zur Unterzeichnung von Wahlvorschlägen sowie der Erklärungen und Mitteilungen nach § 15a Absatz 1, 2 und 3“ ersetzt.

20. bisher 19.

- unverändert -

20. Nach § 51 wird folgende Überschrift eingefügt:

„5. Übergangsregelungen“

21. Folgender § 52 wird angefügt:

„§ 52

(1) Für die allgemeinen Kommunalwahlen im Jahr 2025 können die Gemeinden und Kreise bis spätestens 31. August 2024 durch Satzung die Zahl der zu wählenden Vertreter um zwei, vier, sechs, acht, zehn oder zwölf, davon je zur Hälfte in Wahlbezirken, verringern. Die Zahl von 20 Vertretern darf nicht unterschritten werden.

(2) Für die allgemeinen Kommunalwahlen im Jahr 2025 kann das für Inneres zuständige Ministerium abweichend von § 46 c Absatz 2 Satz 1 den Termin für etwaig notwendige Stichwahlen auf den dritten Sonntag nach der Wahl festsetzen und bekanntmachen. Die Festsetzung und Bekanntmachung nach Satz 1 kann gesondert von der Wahlaus-schreibung nach § 14 Absatz 1 erfolgen, spätestens jedoch bis zum Ende der Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen nach diesem Gesetz.“

Artikel 2

Änderung der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

Die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 36 Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „stattfinden“ die Wörter „, spätestens jedoch drei Monate nach der Wahl“ eingefügt.
2. In § 47 Absatz 1 Satz 2 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „, spätestens

21. bisher 20.

- *u n v e r ä n d e r t* -

22. bisher 21.

- *u n v e r ä n d e r t* -

Artikel 2

Änderung der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

- *u n v e r ä n d e r t* -

jedoch drei Monate nach der Wahl.“ ersetzt.

Artikel 3
Änderung der Kreisordnung für das
Land Nordrhein-Westfalen

In § 32 Absatz 1 Satz 2 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) geändert worden ist, werden nach dem Wort „stattfinden“ die Wörter „, spätestens jedoch drei Monate nach der Wahl“ eingefügt.

Artikel 4
Änderung des Gesetzes über den
Regionalverband Ruhr

In § 11 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 2004 (GV. NRW. S. 96), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) geändert worden ist, wird das Wort „spätestens“ durch die Wörter „innerhalb von“ und der Punkt am Ende durch die Wörter „, spätestens jedoch drei Monate nach der Wahl.“ ersetzt.

Artikel 5
Änderung des Wählergruppentransparenzgesetzes

Das Wählergruppentransparenzgesetz vom 25. März 2022 (GV. NRW. S. 412) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden nach dem Wort „Kommunalwahlgesetz“ die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70) in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.
2. In § 2 Absatz 1 werden die Wörter „die in einer nach § 1 Absatz 1 Kommunalwahlgesetz gewählten Vertretung eine Fraktion oder Gruppe stellt“ durch die Wörter „deren gewählte Vertreter aufgrund des bei der Kommunalwahl

Artikel 3
Änderung der Kreisordnung für das
Land Nordrhein-Westfalen

- *unverändert* -

Artikel 4
Änderung des Gesetzes über den
Regionalverband Ruhr

- *unverändert* -

Artikel 5
Änderung des Wählergruppentransparenzgesetzes

- *unverändert* -

erzielten Ergebnisses in einer nach § 1 Absatz 1 des Kommunalwahlgesetzes gewählten Vertretung aus eigener Kraft eine Fraktion oder Gruppe stellen können“ ersetzt.

Artikel 6 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Artikel 6 Inkrafttreten; Aufhebung von Übergangsvorschriften

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig werden Artikel 5 §§ 1, 3, 4 und 5 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Demokratie vom 9. April 2013 (GV. NRW. S. 194), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 564) geändert worden ist, Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 1. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 564) sowie Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und weiterer wahlrechtlicher Vorschriften vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202) aufgehoben.

Bericht

A Allgemeines

Der Gesetzentwurf der Landesregierung (Drucksache 18/7788) wurde durch das Plenum am 25. Januar 2024 nach der 1. Lesung zur federführenden Beratung an den Innenausschuss sowie an den Ausschuss für Heimat und Kommunales und an den Hauptausschuss zur Mitberatung überwiesen.

Mit dem vorgelegten Gesetzentwurf sollen - so die Landesregierung - Änderungen im Kommunalwahlgesetz und daraus resultierend auch in der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, dem Gesetz über den Regionalverband Ruhr und dem Wählergruppentransparenzgesetz vorgenommen werden.

B Beratung

Der Innenausschuss hat am 17. April 2024 eine Anhörung zu diesem Gesetzentwurf durchgeführt. Der mitberatende Ausschuss für Heimat und Kommunales hat sich an der Anhörung beteiligt.

Den kommunalen Spitzenverbänden wurde gemäß § 58 GO LT NRW Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme gegeben. Zur Anhörung lagen folgende Stellungnahmen vor:

Urheber/in	Stellungnahme
Städtetag NRW Köln	18/1410
Städte- und Gemeindebund NRW Düsseldorf	
Landkreistag NRW Düsseldorf	

Urheber/in	Stellungnahme
Joachim vom Berg Vereinigung Liberaler Kommunalpolitiker in Nordrhein-Westfalen e.V. Düsseldorf	
Markus Klaus Kommunalpolitische Vereinigung NRW / Bildungswerk e.V. Recklinghausen	18/1403
Maik Luhmann Sozialdemokratische Gemeinschaft für Kommunalpolitik in NRW e.V. Düsseldorf	
Professor Dr. Markus Ogorek Institut für Öffentliches Recht und Verwaltungslehre Universität zu Köln Köln	18/1426
Professor Dr. Janbernd Oebbecke Rechtswissenschaftliche Fakultät Kommunalwissenschaftliches Institut Münster	18/1368 (Neudruck)
Professor Dr. Thomas Mayen Rechtsanwälte Dolde Mayen & Partner Bonn	18/1441
Matthias Hapich Referat Rat und Verwaltung Stadt Gelsenkirchen Gelsenkirchen	18/1401

Die Anhörung ist im Ausschussprotokoll 18/534 dokumentiert.

Im weiteren Beratungsverfahren haben die Fraktionen von CDU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mit Drucksache 18/9089 (Neudruck) einen Änderungsantrag vorgelegt. Die Fraktionen im federführenden Ausschuss haben sich daraufhin darauf verständigt, hierzu eine weitere Anhörung von Sachverständigen durchzuführen. An dieser Anhörung hat sich der mitberatende Ausschuss für Heimat und Kommunales beteiligt.

Zu dieser Anhörung am 11. Juni 2024 lagen folgende weiteren Stellungnahmen vor:

Urheber/in	Stellungnahme
Städtetag NRW Köln	18/1514
Städte- und Gemeindebund NRW Düsseldorf	
Landkreistag NRW Düsseldorf	
Referatsleiter Matthias Hapich Stadt Gelsenkirchen Referat Rat und Verwaltung Gelsenkirchen	18/1534
Geschäftsführer Maik Luhmann Sozialdemokratische Gemeinschaft für Kommunalpolitik in NRW e.V. Düsseldorf	18/1529
Joachim vom Berg Vereinigung Liberaler Kommunalpolitiker in Nordrhein-Westfalen e.V. Düsseldorf	18/1538
Professor em. Dr. Janbernd Oebbecke Rechtswissenschaftliche Fakultät Kommunalwissenschaftliches Institut Münster	18/1523
Professor Dr. Markus Ogorek Institut für Öffentliches Recht und Verwaltungslehre Universität zu Köln Köln	18/1510
Prof. Dr. Gernot Sydow, M.A. Universität Münster, FB 03 Institut für internationales und vergleichendes öffentliches Recht Münster	18/1493

Das Wortprotokoll der Anhörung liegt als Ausschussprotokoll 18/600 vor.

In einer gemeinsamen Sitzung am 27. Juni 2024 haben der ebenfalls mitberatende Ausschuss für Heimat und Kommunales, der mitberatende Hauptausschuss und der federführende Innenausschuss ihre Beratungen zum Gesetzentwurf der Landesregierung und den dazu vorliegenden Änderungsanträgen abgeschlossen.

Aus Sicht der regierungstragenden Fraktionen sei auch in den Anhörungen bestätigt worden, dass sich die mit dem Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen und Anpassungen in den Änderungsanträgen im verfassungsrechtlich zulässigen Rahmen bewegten. Eine strukturelle Benachteiligung kleinerer Parteien sehe man nicht; durch die Änderungen würden insbesondere extreme Stimmwertungleichheiten durch die bisher erfolgten Rundungsverfahren abgemildert. Man habe die Verbesserung der Erfolgswertgleichheit betrachtet und nicht etwa auf eine mögliche Verhinderung einer Zersplitterung der Räte oder deren Funktionsfähigkeit abgestellt. An der neuen Paritätsvorschrift in § 15 Absatz 5 Kommunalwahlgesetz wolle man festhalten und widerspreche dem Vorwurf einer „Scheingesetzgebung“; die Aufforderung an die Parteien und Wählergruppen, Geschlechterparität bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen anzustreben, sei als Appell zu verstehen. Die neue Regelung in der Gemeindeordnung, dass eine erste Sitzung innerhalb von sechs Wochen nach Beginn einer Wahlperiode stattfinden müsse, dies aber auch spätestens drei Monate nach der Wahl erfolgen müsse, sei eindeutig: Beide Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt werden. Im Übrigen trugen die beiden Fraktionen aus Ihren Begründungen zu den gestellten Änderungsanträgen vor.

Die Fraktion der FDP befürwortet einige Punkte im Gesetzentwurf, beispielsweise die Anpassung von Vorschriften an das Bundeswahlgesetz. Kritisiert wird jedoch u.a. die Paritätsvorschrift, die zu streichen sei. Auch die durch den Änderungsantrag vorgesehene Änderung der Sitzverteilung werde kritisch gesehen, da es zu einer Benachteiligung kleinerer Parteien führe. Man habe verfassungsrechtliche Zweifel.

Die Fraktion der SPD verwies auf die positiven Aspekte des Gesetzentwurfs, beispielsweise was die Vereinfachung bei der Abwicklung der Wahlen betrifft. Hinsichtlich der Paritätsvorschrift appelliert die Fraktion, an der Vorschrift festzuhalten, da Frauen in kommunalen Parlamenten unterrepräsentiert seien. In Bezug auf das Zuteilungsverfahren wirbt die Fraktion für ihren Vorschlag, da dieser mehr Gerechtigkeit bei der Sitzzuteilung gewährleiste. Mit Verweis auf die Sachverständigenanhörung betont der Sprecher der Fraktion die Verfassungsmäßigkeit der Vorschläge.

Für die vollständige Diskussion wird auf das Wortprotokoll APr 18/625 verwiesen.

Der mitberatende Ausschuss für Heimat und Kommunales votierte anschließend in der gemeinsamen Sitzung am 27. Juni 2024 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, gegen die Stimmen der Fraktionen der FDP und AfD für eine Annahme des Änderungsantrags der Fraktionen von CDU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Drucksache 18/9736, und anschließend mit gleichem Votum für eine Annahme des somit geänderten Änderungsantrags in der Drucksache 18/9089 (Neudruck). Mit den Stimmen der Fraktionen der CDU, SPD BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD wurde sodann für eine Annahme des zwischenzeitlich eingereichten Änderungsantrags, Drucksache 18/9737, votiert.

Der mitberatende AHeiKo votierte schließlich mit den Stimmen der Fraktionen der CDU, SPD, und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, gegen die Stimmen der Fraktionen der FDP und AfD für eine Annahme des so geänderten Gesetzentwurfs, Drucksache 18/7788.

Bei der sich anschließenden Abstimmung des Hauptausschusses votierte dieser mit den Stimmen der Fraktionen der CDU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, gegen die Stimmen der Fraktionen der FDP und AfD für eine Annahme des Änderungsantrags der Fraktionen von CDU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Drucksache 18/9736, anschließend mit gleichem Votum für eine Annahme des somit geänderten Änderungsantrags in der Drucksache 18/9089 (Neudruck) sowie des Änderungsantrags in der Drucksache 18/9737.

Bei der Abstimmung über den so geänderten Gesetzentwurf votierte der Hauptausschuss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, gegen die Stimmen der Fraktionen der FDP und AfD für eine Annahme.

Bei der sich anschließenden Abstimmung im federführenden Innenausschuss wurde der vorliegende Änderungsantrag, Drucksache 18/9736 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, gegen die Stimmen der Fraktionen der FDP und AfD angenommen. Auch der somit geänderte Änderungsantrag in der Drucksache 18/9089 Neudruck sowie der Änderungsantrag, Drucksache 18/9737, wurde mit gleichem Abstimmungsverhalten angenommen.

Der so geänderte Gesetzentwurf wurde im federführenden Innenausschuss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, gegen die Stimmen der Fraktionen der FDP und AfD angenommen.

C Ergebnis

Der federführende Innenausschuss empfiehlt, den Gesetzentwurf der Landesregierung (Drucksache 18/7788) in der Fassung seiner Beschlüsse anzunehmen.

In der dieser Beschlussempfehlung vorangestellten Synopse wurde der Änderungsbefehl Nummer 5 der Drucksache 18/9736 („... 3. Nummer 19 erhält folgende Fassung: ...“) im Sinne von „wird eine neue Nummer 19 eingefügt“ umgesetzt, weil der Änderungsbefehl Nummer 6 klarstellt, dass auch die bisherige Nummer 19 (mit den nachfolgenden Änderungsbefehlen) weitergerückt werden sollte.

Angela Erwin
Vorsitz